

# Informationen über die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Lebendige Innenstadt“ am 18. September 2022

**Sehr geehrte Mitbürgerinnen, sehr geehrte Mitbürger,**

wenn Sie nach dem Stichtag (07.08.2022) Ihren Wohnsitz gewechselt haben, dann beachten Sie für die Ausübung Ihres Abstimmungsrechtes bitte folgende Hinweise:

Eine Abstimmungsberechtigte oder ein Abstimmungsberechtigter, die/der ihre/seine Hauptwohnung nach dem Stichtag, also nach dem 07.08.2022 in die Stadt Ahrensburg verlegt und sich dort auch anmeldet, wird in das Abstimmungsverzeichnis nur auf ihren/seinen **bis zum 28.08.2022** zu stellenden **Antrag** eingetragen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in der Stadt Ahrensburg liegende Nebenwohnung in der Zeit als Hauptwohnung anmelden.

Verlegt eine abstimmungsberechtigte Person ihre Wohnung in einen anderen Abstimmungsbezirk der Stadt Ahrensburg und meldet sie sich bis zum Beginn der Einsichtsfrist um, wird sie nur **auf Antrag** in das Abstimmungsverzeichnis des neuen Abstimmungsbezirks eingetragen. Meldet sie sich nach dem Beginn der Einsichtsfrist um, wird sie bis zum Abstimmungstag im Abstimmungsverzeichnis des bisherigen Abstimmungsbezirks geführt.

Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an die Gemeindeabstimmungsbehörde; die Adresse lautet:

Stadt Ahrensburg, Der Bürgermeister, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg.

Dort erhalten Sie auch die Formulare für einen Antrag auf Eintrag in das Abstimmungsverzeichnis. Allgemeine Hinweise zum Abstimmungsrecht finden Sie auf der Rückseite sowie einen Hinweis zum selbstständigen Wahlschein im Folgenden.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Stadt Ahrensburg**

---

## **Selbstständiger Wahlschein**

Eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält **auf Antrag** einen (sogenannten selbstständigen) Abstimmungsschein, wenn

1. Sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist (§11 (3) GKWG) versäumt hat,
2. Ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
3. Ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden oder die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses der Gemeindeabstimmungsbehörde bekannt geworden ist.

Bitte wenden!

# Allgemeine Hinweise zum Abstimmungsrecht

Am 18.09.2022 findet die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Lebendige Innenstadt“ statt.

## Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt sind gemäß §3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 (1) des Grundgesetzes (GG) **und** alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die am Abstimmungstag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben
2. seit mindestens 6 Wochen (07.08.22)
  - a. im Abstimmungsgebiet eine Wohnung haben oder
  - b. sich im Abstimmungsgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes haben sowie
3. nicht nach §4 GKWG vom Abstimmungsrecht ausgeschlossen sind.

## Ausübung des Stimmrechts

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Ahrensburg eingetragen ist, oder wer einen Abstimmungsschein hat.

Das Abstimmungsverzeichnis wird am Donnerstag den 04.08.2022 um 9:00 Uhr erstellt.

Das Abstimmungsverzeichnis wird in der Zeit vom **29.08 bis 02.09.2022** zur Einsichtnahme bereitgehalten. Erfolgt eine Anmeldung während der Einsichtsfrist können Personen nur auf Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden.

Alle in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen erhalten spätestens bis zum **28.08.2022** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, oder bei der Gemeindeabstimmungsbehörde nachfragen.

## Briefabstimmung

Der Abstimmungsschein ist bei der Gemeindeabstimmungsbehörde zu beantragen, in deren Abstimmungsverzeichnis der bzw. die Abstimmungsberechtigte eingetragen ist.

Der Abstimmungsschein kann schriftlich, mündlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Wer den Antrag für Dritte stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag **oder** eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Abstimmungsscheine werden bis zum **16.09.2022, 12:00 Uhr** erteilt.